

SCHIEDSGERICHTSHOF

Urteil Nr. 19/91 vom 4. Juli 1991

Geschäftsverzeichnissnrn. : 207-223

In Sachen : Klagen auf Nichtigerklärung der Artikel 19 2° und 3° und 23 3° des Dekrets des Flämischen Rates vom 20. Dezember 1989 über Bestimmungen zur Durchführung des Etats der Flämischen Gemeinschaft.

Der Schiedsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden J. Delva und I. Pétry, und den Richtern J. Wathélet, F. Debaedts, L. De Grève, L. François und P. Martens, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden J. Delva,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil :

I. *Gegenstand*

Mit Klageschrift vom 20. Juni 1990, die dem Hof per Einschreiben mit Poststempel vom 22. Juni 1990 zugesandt worden ist, beantragt die VoG "Vlaamse Hogescholen van het Lange Type", abgekürzt "VHOLT", mit Sitz in 1040 Brüssel, Trierstraat 854, die Nichtigerklärung der Artikel 19 2° und 3° und 23 3° des Dekrets vom 20. Dezember 1989 über Bestimmungen zur Durchführung des Etats der Flämischen Gemeinschaft.

Mit Klageschrift vom 29. Juni 1990, die dem Hof per Einschreiben mit Poststempel vom selben Tag zugesandt worden ist, beantragt Peter Geeroms, Student, wohnhaft in 1680 Lennik, Marktplein 3, die Nichtigerklärung derselben Dekretsbestimmungen.

Diese Rechtssachen wurden unter den Nummern 207 bzw. 223 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen.

In diesen Rechtssachen war ebenfalls die einstweilige Aufhebung derselben Bestimmungen beantragt worden. Der Hof hat diese Klagen auf einstweilige Aufhebung in seinem Urteil Nr. 28/90 vom 14. Juli 1990 zurückgewiesen.

II. *Verfahren*

Durch Anordnungen vom 25. Juni und 2. Juli 1990 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des

Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedsgerichtshof die Mitglieder der Besetzung in den jeweiligen Rechtssachen benannt.

Durch Anordnung vom 3. Juli 1990 hat der Hof die Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisseummern 207 und 223 verbunden.

Die referierenden Richter haben geurteilt, daß es im vorliegenden Fall keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 und 72 des organisierenden Gesetzes gab.

Die Klageschriften wurden gemäß Artikel 76 §4 des organisierenden Gesetzes mit Einschreibebriefen vom 4. Juli 1990 übermittelt.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im Belgischen Staatsblatt vom 11. Juli 1990.

Durch Anordnung vom 13. August 1990 hat der amtierende Vorsitzende auf Ersuchen der Flämischen Exekutive die für die Einreichung eines Schriftsatzes festgelegte Frist bis zum 15. September 1990 verlängert.

Die Französische Gemeinschaftsexekutive und die Flämische Exekutive haben am 13. August 1990 bzw. 15. September 1990 je einen Schriftsatz eingereicht.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit Einschreibebriefen vom 17. Oktober 1990 übermittelt.

Die Kläger haben am 16. November 1990 einen gemeinsamen Erwidierungsschriftsatz eingereicht; die Flämische Exekutive hat am 19. November 1990 einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 28. November 1990 und 6. Juni 1991 hat der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 21. Juni 1991 bzw. 22. Dezember 1991 verlängert.

Durch Anordnung vom 16. Januar 1991 hat der amtierende Vorsitzende den Richter P. Martens zum Mitglied der Besetzung benannt, nachdem der Vorsitzende J. Sarot in den Ruhestand versetzt worden war und Frau I. Pétry den Vorsitz angetreten hatte.

Gemäß der EntschlieÙung des Hofes vom 22. Januar 1991 ist der Richter P. Martens referierender Richter in dieser Rechtssache.

Durch Anordnung vom 22. Mai 1991 hat der Hof die verbundenen Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 11. Juni 1991 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien in Kenntnis gesetzt, und ihre Rechtsanwälte wurden über die Terminfestsetzung informiert. Dies erfolgte mit Einschreibebriefen vom 23. Mai 1991.

Durch Anordnung vom 5. Juni 1991 hat der Hof den Sitzungstermin bis zum 12. Juni 1991 vertagt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien und ihre Rechtsanwälte mit Einschreibebriefen vom 5. Juni 1991 in Kenntnis gesetzt.

In der Sitzung vom 12. Juni 1991

- erschienen
RA E. Storms, in Löwen zugelassen, für die Kläger, vorgenannt,
RA B. Staelens, in Brügge zugelassen, für die Flämische Exekutive,
- haben die referierenden Richter Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die verbundenen Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehenden Artikeln 62 und folgenden des organisierenden Gesetzes geführt.

III. Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen

Artikel 19 ² des Dekrets vom 20. Dezember 1989 über Bestimmungen zur Durchführung des Etats der Flämischen Gemeinschaft ersetzt Artikel 12 §2 und §3 des Gesetzes zur Änderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung durch folgende Bestimmungen :

"§2. An den Anstalten des höheren, nichtuniversitären Unterrichtes, des Unterrichtes für sozialen Aufstieg und des Kunstunterrichtes mit beschränktem Lehrplan des Gemeinschaftsunterrichtes und des subventionierten Unterrichtes haben die Schüler und Studenten eine Anmeldegebühr zu entrichten.
Die Flämische Exekutive bestimmt den Mindestbetrag, das Einzugsverfahren und die eventuelle völlige oder teilweise Befreiung von dieser Anmeldegebühr.

§3. Die zu §2 genannten Anmeldegebühren, die von den Anstalten des höheren, nichtuniversitären Unterrichtes und des Unterrichtes für sozialen Aufstieg des subventionierten Unterrichtes werden an die dazu und zur Rückerstattung der Gehaltszuschüsse der Personalangehörigen des

subventionierten offiziellen bzw. des subventionierten freien Unterrichtes im Etat der Flämischen Gemeinschaft eröffneten Fonds überwiesen.

Die in demselben Paragraphen genannten Anmeldegebühren im Kunstunterricht mit beschränktem Lehrplan des Gemeinschaftsunterrichtes und des subventionierten Unterrichtes werden an die dazu im Etat der Flämischen Gemeinschaft eröffneten Fonds überwiesen".

Durch Artikel 19 3° des vorgenannten Dekrets wird Artikel 12 des vorgenannten Gesetzes ein §4 hinzugefügt, der folgendermaßen lautet :

"In die Berechnung der Umrahmung und des Betrags der Funktionskredite oder Funktionszuschüsse werden nicht einbezogen :

1° Die Studenten oder Schüler, für die entgegen den Bestimmungen von §3 die Anmeldegebühren nicht spätestens am 15. November des laufenden akademischen Jahres bzw. des laufenden Schuljahres bezahlt worden sind.

2° Die Studenten oder Schüler, für die die Anmeldegebühren nicht vor dem 1. Dezember des laufenden akademischen Jahres bzw. des laufenden Schuljahres an die in §3 genannten Fonds des Etats der Flämischen Gemeinschaft überwiesen worden sind".

Artikel 23 3° des vorgenannten Dekrets bestimmt, daß Artikel 19 desselben Dekrets am 1. September 1990 in Kraft tritt.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

Zulässigkeit

1.A.1. Die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 207 erklärt, sie habe das rechtlich erforderliche Interesse in Anbetracht ihres Vereinigungszwecks gemäß Artikel 4 ihrer in den Beilagen zum Belgischen Staatsblatt vom 19. September 1985 veröffentlichten Satzung.

1.A.2. In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 223 legt der Kläger sein Interesse dar, indem er darauf hinweist, daß er als "Student in der zweiten Kandidatur der Handelswissenschaften an einer Lehranstalt des nichtuniversitären Hochschulunterrichtes, nämlich an der Vlaamse Economische Hogeschool (VLEKHO) in Brüssel angemeldet ist".

1.A.3. Die Flämische Exekutive ist der Ansicht, daß die Klage in beiden Rechtssachen in dem nachstehend genannten Maße unzulässig ist.

Soweit die Klage gegen Artikel 12 §2 (neu) gerichtet sei, sei sie sowohl bei der VoG "VHOLT" als auch beim Kläger Geeroms wegen mangelnden Interesses unzulässig, weil dieser Artikel hinsichtlich der Lehranstalten langen Typs gar nichts an dem früheren - und im Falle der Nichtigkeitsklärung wieder einzusetzenden - Artikel 12 §2 des Schulpaktgesetzes ändere.

Soweit die Klage gegen Artikel 12 §3 und §4 (neu) gerichtet sei, sei sie beim Kläger Geeroms wegen mangelnden Interesses unzulässig, weil sich diese Bestimmungen nur auf die Lehranstalten langen Typs bezögen, nicht aber auf die Studenten an diesen Lehranstalten; diese Studenten könnten dadurch nicht unmittelbar in ihrer Rechtslage getroffen werden.

Soweit die Klage gegen Artikel 12 §4 (neu) gerichtet sei, sei sie sowohl bei der VoG "VHOLT" als auch beim Kläger Geeroms unzulässig, da keine der Parteien zu verstehen gebe, in welcher Hinsicht die Artikel 6, 6bis und/oder 17 der Verfassung durch Artikel 19 3° des Dekrets verletzt sein sollten.

1.B.1. Artikel 107ter der Verfassung bestimmt, daß die Rechtssache von jeder durch das Gesetz bezeichneten Obrigkeit, von jedem, der ein Interesse nachweist, oder präjudiziell von jedem Rechtsprechungsorgan beim Hof anhängig gemacht werden kann.

Laut Artikel 2 2° des vorgenannten Sondergesetzes können Nichtigkeitsklagen "von jeder natürlichen oder juristischen Person, die ein Interesse nachweist ..." erhoben werden.

Das erforderliche Interesse liegt nur bei denjenigen vor, die durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig in ihrer Situation getroffen werden könnten.

Bezüglich der VoG "VHOLT"

1.B.2. Laut Artikel 4 ihrer Satzung bezweckt die VoG "VHOLT" :

"1° die Förderung der Zusammenarbeit zwischen allen Hochschulen und höheren Lehranstalten langen Typs;

2° die Organisation der Beratung zwischen diesen Anstalten;

3° das Abgeben von Stellungnahmen zu Fragen des langen Typs;

4° die Förderung des höheren Unterrichts langen Typs;

5° die Vertretung des höheren Unterrichts langen Typs.

Diese Zielsetzungen sind auf autonome Weise und mit den für zweckdienlich gehaltenen Mitteln zu erstreben".

Damit die Klage einer Vereinigung ohne Gewinnzweck, die sich auf ein kollektives immaterielles Interesse beruft, vor dem Hof zulässig ist, muß der Vereinigungszweck eine Eigenart aufweisen und sich deshalb vom allgemeinen Interesse unterscheiden; außerdem muß dieser Vereinigungszweck tatsächlich erstrebt werden, was aus der konkreten Tätigkeit der Vereinigung hervorgehen soll; ferner muß die Vereinigung ein nach wie vor dauerhaftes Funktionieren aufweisen, und das kollektive Interesse darf sich nicht auf die individuellen Interessen der Mitglieder beschränken.

Die klagende Vereinigung erfüllt die vorgenannten Bedingungen. Unter anderem besteht ihr satzungsmäßiger Zweck darin, die Interessen des Unterrichts langen Typs zu vertreten und diesen Unterricht zu fördern. Die Realität ihres Funktionierens geht aus verschiedenen in den Akten enthaltenen Bestandteilen hervor, unter anderem aus der Klageerhebung beim Staatsrat sowie aus einem neueren, konkreten Faktum : Eine Delegation ihrer Vereinigung wurde vom Unterrichts- und Bildungsausschuß des Flämischen Rates bezüglich des Dekretsentwurfs über die Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft angehört. Schließlich ist das kollektive Interesse, auf das sie sich beruft, nicht auf die individuellen Interessen ihrer Mitglieder als solche beschränkt, da die vorhin in Erinnerung gerufenen satzungsmäßigen Zielsetzungen der Gesamtheit der Hochschulanstalten langen Typs gemeinsam sind.

Bezüglich der zweiten klagenden Partei

1.B.3. Die Klage der zweiten klagenden Partei, die als Student an einer nichtuniversitären Hochschulanstalt angemeldet ist, ist wegen mangelnden Interesses zurückzuweisen, soweit sie einerseits gegen Artikel 12 §3 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 in der durch den angefochtenen Artikel 19 2° abgeänderten Fassung und andererseits gegen Artikel 12 §4 desselben Gesetzes, der durch den angefochtenen Artikel 19 3° eingefügt wurde, gerichtet ist. Diese Bestimmungen können die zweite klagende Partei nicht unmittelbar und ungünstig in ihrer Situation treffen, weil sie sich lediglich auf die nichtuniversitären Hochschulanstalten und nicht auf Studenten an diesen Anstalten beziehen.

1.B.4. Bezüglich der Einwendung der Flämischen Exekutive, der zufolge im Falle der Nichtigerklärung des neuen Artikels 12 §2 der frühere Artikel wieder in Kraft treten würde, weist der Hof darauf hin, daß infolge einer eventuellen Nichtigerklärung die Wiedereinführung einer

früheren Bestimmung - auch wenn diese identisch mit der für nichtig erklärten Bestimmung ist - keinerlei Auswirkung auf das Interesse an der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmung hat.

1.B.5. Schließlich sind die Klagen wegen mangelnden Interesses unzulässig, soweit die angefochtenen Dekretsbestimmungen auch auf den Unterricht für sozialen Aufstieg und auf den Kunstunterricht mit beschränktem Lehrplan anwendbar sind.

1.B.6. Laut Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedsgerichtshof muß eine Klageschrift, die im Rahmen einer Nichtigkeitsklage beim Hof eingereicht wird, den Klagegegenstand erwähnen und eine Darlegung des Sachverhalts und der Klagegründe enthalten. Die Klagegründe entsprechen der Vorschrift des vorgenannten Artikels 6, wenn sie angeben oder zu verstehen geben, welche Regel verletzt sein soll, welche Bestimmungen diese Regel verletzen soll und in welcher Hinsicht dieselbe Regel durch die genannten Bestimmungen verletzt sein soll.

Der Hof stellt fest, daß die klagenden Parteien es versäumen, anzugeben, in welcher Hinsicht die Artikel 6, 6bis oder 17 der Verfassung durch Artikel 19 3° des Dekrets verletzt sein sollen. Demzufolge braucht der Klagegrund insofern, als er die Nichtigerklärung von Artikel 19 3° des Dekrets bezweckt, nicht geprüft zu werden.

Zur Hauptsache

2.A.1. In dem Klagegrund, der in den beiden Klageschriften inhaltlich nahezu identisch formuliert worden ist, wird die Verletzung der Artikel 6, 6bis und/oder 17 der Verfassung geltend gemacht, indem die angefochtenen Bestimmungen einerseits den nichtuniversitären Hochschulanstalten (Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 207) die Verpflichtung auferlegten, eine Anmeldegebühr zu erheben, und andererseits die Studenten an diesen Anstalten (Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 223) mit einer Anmeldegebühr belegten, während die Universitäten und Universitätsstudenten nicht mit dieser Anmeldegebühr belegt würden.

2.A.2. Die Französische Gemeinschaftsexekutive ist der Ansicht, daß die angefochtenen Dekretsbestimmungen nicht im Widerspruch zu den Artikeln 6, 6bis und 17 der Verfassung stünden.

Was die vermeintliche Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung betrifft, macht die Exekutive geltend, daß lediglich das Prinzip der Erhebung einer Anmeldegebühr im nichtuniversitären Hochschulunterricht durch das Dekret geregelt werde, während die Festsetzung dieser Anmeldegebühr - wenigstens in bezug auf den Mindestbetrag

dieser Gebühr - der Flämischen Exekutive überlassen werde. Die Exekutive weist darauf hin, daß das Prinzip der Erhebung einer Mindest-Anmeldungsgebühr auch für das Universitätswesen gelte; in dieser Hinsicht führt sie Artikel 39 des Gesetzes vom 27. Juli 1971 über die Finanzierung und Kontrolle der Universitätsanstalten in der durch Artikel 2 des königlichen Erlasses Nr. 434 vom 5. August 1986 abgeänderten Fassung an.

Bezüglich der geltend gemachten Verletzung des Artikels 17 §4 der Verfassung bemerkt die Französische Gemeinschaftsexekutive an erster Stelle, daß die Erhebung einer Anmeldegebühr zu Lasten der Studenten zur Finanzierungsart der Universitätsanstalten wie der nichtuniversitären Hochschulanstalten gehöre.

Wenn die vorgenannte Verfassungsbestimmung so auszulegen sei, daß die Unterrichtsanstalten gleichermaßen zu finanzieren seien, müßten jedoch auf diese Unterrichtsanstalten die gleichen Finanzierungsvorschriften angewandt werden. Diese Voraussetzung sei im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Die Französische Gemeinschaftsexekutive ist nämlich der Ansicht, daß, während jede Universitätsanstalt jährlich gemäß dem Gesetz vom 27. Juli 1971 über die Finanzierung und Kontrolle der Universitätsanstalten einen Funktionszuschuß erhalte, die nichtuniversitären Hochschulanstalten ihrerseits gemäß dem Gesetz vom 29. Mai 1959 zur Änderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung sowohl Gehaltszuschüsse als auch Funktionszuschüsse empfangen.

2.A.3. Bezüglich der Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes durch Artikel 12 §2 (neu) ist die Flämische Exekutive der Meinung, daß der Klagegrund der faktischen Grundlage entbehre. Es sei nämlich faktisch unrichtig, zu behaupten, daß - wie die klagenden Parteien meinen - nur den nichtuniversitären Hochschulanstalten eine Anmeldegebühr auferlegt werde. Der Flämischen Exekutive zufolge sei dies auch bei den Universitäten der Fall; auch sie nimmt in diesem Zusammenhang Bezug auf Artikel 39 des Gesetzes vom 27. Juli 1971 über die Finanzierung und Kontrolle der Universitätsanstalten.

Die Flämische Exekutive behauptet ferner, es seien die nichtuniversitären Hochschulanstalten selbst, die die Höhe der Anmeldegebühr bestimmten, allerdings unter Einhaltung der Verpflichtung, einen Mindestbetrag zu erheben.

Bezüglich des Artikels 12 §3 (neu) bemerkt die Flämische Exekutive, daß die darin vorgeschriebene Überweisungsverpflichtung zwar nicht bei den Universitäten existiere, diese Unterscheidung aber keineswegs eine Verletzung der Artikel 6, 6bis oder 17 der Verfassung darstelle. In Unterrichtsangelegenheiten gebe es nämlich weitgehend differenzierte Verhältnisse, die eine dementsprechend differenzierte Regelung, welche sich von

einem historischen Gesichtspunkt heraus erklären lasse, erlaubten, ja sogar erforderten.

In bezug auf Artikel 17 §4 der Verfassung prüft die Flämische Exekutive anschließend die objektiven Unterschiede, die es ihr zufolge zwischen dem Universitätswesen und dem nichtuniversitären Hochschulwesen geben soll. Während die ständige Aufgabe der Universität in der Erhaltung, Verbreitung und Entwicklung der Wissenschaft bestehe, wobei Unterricht und Forschung eng miteinander verbunden seien, bestehe das Hauptziel des nichtuniversitären Unterrichts hingegen darin, die wissenschaftlichen Erkenntnisse und deren Anwendung in den jeweiligen Berufszweigen zu verbreiten.

Die grundsätzliche "Zweiteilung" von Universitäten / nichtuniversitären Hochschulanstalten habe - so die Exekutive - zu zwei völlig auseinandergelassenen Gesetzgebungen geführt. Der Dekretgeber habe also bei der Ausarbeitung eines Haushaltsdekrets Vorschriften vorsehen können, die sich lediglich auf den nichtuniversitären Bereich bezögen.

2.A.4. In ihrem Erwiderungsschriftsatz behaupten die klagenden Parteien zuerst, daß die angefochtenen Bestimmungen "nicht auf Hochschulen langen Typs oder auf deren Studenten anwendbar" seien. Der in dem Dekret verwendete Begriff des nichtuniversitären Hochschulunterrichts könne "nicht auf Hochschulen langen Typs und/oder deren Studenten anwendbar sein, weil der dort erteilte bzw. genossene Unterricht von universitärem Niveau ist". Dies gehe aus der durch das Gesetz vom 7. Juli 1970 bezüglich der allgemeinen Struktur des Hochschulunterrichtes eingeföhrten Gliederung hervor, die - so die Kläger - keinen anderen Zweck habe, "als den Hochschulunterricht langen Typs für gleichwertig mit dem an den Universitäten erteilten Unterricht zu erklären".

Ferner behaupten sie, daß eine Regelung in bezug auf die eventuelle Überweisung von Anmeldegebühren nicht auf einer Unterscheidung zwischen den Anstalten beruhen könne, sondern lediglich auf der Art des Unterrichts. Da der an den Hochschulen langen Typs erteilte Unterricht dem an den Universitäten erteilten Unterricht ähnlich und gleichwertig sei, könne keine so stark unterschiedliche Regelung bezüglich dieser Anmeldegebühr auferlegt werden.

2.A.5. In ihrem Erwiderungsschriftsatz erklärt die Flämische Exekutive, daß die VoG "VHOLT" beim Staatsrat die einstweilige Aufhebung und die Nichtigerklärung des Rundschreibens des flämischen Gemeinschaftsministers für Unterricht vom 12. Juni 1990 beantragt habe, in dem in Erwartung des mittlerweile im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Exekutiverlasses die Durchführung des angefochtenen Artikels 19 2° des Dekrets geregelt wird. Die Flämische Exekutive macht geltend, daß die VoG "VHOLT" vor

dem Staatsrat einen Standpunkt eingenommen habe, der sich grundsätzlich von der Stellungnahme vor dem Schiedsgerichtshof unterscheide. Vor dem Rat habe die VoG unter anderem behauptet, daß das vorgenannte Rundschreiben nicht auf den Hochschulunterricht langen Typs anwendbar sein könne, weil Artikel 19 2° nicht auf diesen Unterricht anwendbar sei.

Der von einer Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung ausgehende Klagegrund

2.B.1. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit der Belgier vor dem Gesetz und des Diskriminierungsverbotes schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit es für das Unterscheidungskriterium eine objektive und vernünftige Rechtfertigung gibt. Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der angefochtenen Maßnahme sowie auf die Art der fraglichen Grundsätze zu beurteilen. Der Gleichheitsgrundsatz ist verletzt, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem vernünftigen Verhältnismäßigkeitszusammenhang zum erstrebten Zweck stehen.

Bezüglich des Artikels 12 2 (neu) des Gesetzes vom 29. Mai 1959

2.B.2. Insofern, als in dem Klagegrund ein ungerechtfertigter Behandlungsunterschied zwischen Universitätsanstalten einerseits und nichtuniversitären Hochschulanstalten andererseits und zwischen ihren jeweiligen Studenten beanstandet wird, was das Prinzip der Erhebung einer Anmeldegebühr betrifft, entbehrt der Klagegrund der faktischen Grundlage, weil auch den Universitäten und Universitätsstudenten eine Anmeldegebühr auferlegt wird. Artikel 39 des Gesetzes vom 27. Juli 1971 über die Finanzierung und Kontrolle der Universitätsanstalten bestimmt folgendes :

"Der Verwaltungsrat jeder Universitätsanstalt, auf die sich Artikel 25 bezieht, setzt jährlich die Anmelde- und Prüfungsgebühren fest.

Die Beträge dieser Gebühren dürfen nicht niedriger sein als diejenigen, die für das akademische Jahr 1985-1986 galten.

Diese Entscheidungen werden vor dem 1. Juli getroffen und werden dem zuständigen Minister mitgeteilt. (...)"

2.B.3. Soweit die angebliche Diskriminierung sich auf die Höhe der Anmeldegebühr beziehen sollte, könnte sie nicht auf die angefochtenen Dekretsbestimmungen zurückgeführt werden, weil der Betrag der Anmeldegebühr nicht durch diese Bestimmungen festgesetzt wird, sondern durch die jeweiligen Anstalten selbst, denen diesbezüglich nur die Verpflichtung obliegt, einen Mindestbetrag zu erheben, der gemäß Artikel 12 §2 letztem Absatz (neu) von der Flämischen Exekutive festgesetzt wird.

Dem Klagegrund in keinem seiner Teile beizupflichten.

Bezüglich des Artikels 12 §3 (neu) des Gesetzes vom 29. Mai 1959

2.B.4. Bezüglich des angeblich ungerechtfertigten Behandlungsunterschieds, der darin besteht, daß die erhobenen Anmeldegebühren völlig im Vermögen der Universitäten verbleiben, während die nichtuniversitären Hochschulanstalten dazu verpflichtet werden, einen Mindestbetrag an die Flämische Gemeinschaft zu überweisen, weist der Hof darauf hin, daß die Erhebung einer Anmeldegebühr zu Lasten der Studenten zur Finanzierungsart der Universitätsanstalten einerseits und der nichtuniversitären Hochschulanstalten andererseits gehört.

2.B.5. Die Bestimmungen, die die Finanzierung der Universitäten regeln, sind in das vorgenannte Gesetz vom 27. Juli 1971 aufgenommen. Laut Artikel 25 dieses Gesetzes trägt der Staat mit jährlichen Zuschüssen zur Finanzierung der Funktionsausgaben der in diesem Artikel aufgeführten Anstalten bei. Kraft Artikel 30 §1 entspricht der jährliche Funktionszuschuß, der jeder Universitätsanstalt für jede Studienrichtung gewährt wird, im Prinzip dem pauschalen Kostenpreis pro Student, multipliziert mit der Anzahl der am 1. Februar des vorigen Jahres in dieser Richtung immatrikulierten Studenten.

2.B.6. Die nichtuniversitären Hochschulanstalten werden ihrerseits finanziert gemäß den Modalitäten, die im Gesetz vom 29. Mai 1959 zur Änderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung festgehalten sind. Laut Artikel 25 Absatz 2 des vorgenannten Gesetzes werden diesen Anstalten Gehalts- und Funktionszuschüsse nach den im Gesetz festgelegten Bedingungen gewährt.

2.B.7. Die Bedingungen, unter denen Universitäten und nichtuniversitäre Hochschulanstalten finanziert werden, werden somit durch zwei unterschiedliche Gesetzgebungen geregelt, die einen unterschiedlichen Finanzierungsmechanismus zustande gebracht haben : Die Universitäten erhalten Funktionszuschüsse, die nichtuniversitären Hochschulanstalten erhalten sowohl Gehalts- als auch Funktionszuschüsse.

2.B.8. Aus der vorgenannten Unterscheidung in bezug auf die Finanzierung geht hervor, daß der Dekretgeber, ohne den Gleichheitsgrundsatz oder das Diskriminierungsverbot zu verletzen, nur den nichtuniversitären Hochschulanstalten die Verpflichtung auferlegen konnte, eine Mindest-Anmeldegebühr an die Flämische Gemeinschaft zu überweisen.

Der von einer Verletzung des Artikels 17 der Verfassungsgesetzgebung Klagegrund

2.B.9. Artikel 17 §4 der Verfassung bestimmt folgendes :

"Alle Schüler oder Studenten, Eltern, Personalangehörigen und Unterrichtsanstalten sind vor dem Gesetz oder dem Dekret gleich. Das Gesetz und das Dekret berücksichtigen objektive Unterschiede, namentlich die eigenen Merkmale jeder organisierenden Behörde, die eine angepaßte Behandlung rechtfertigen".

2.B.10. Dadurch, daß der Dekretgeber bestimmt hat, daß nichtuniversitäre Hochschulanstalten eine Mindest-Anmeldungsgebühr an die zu diesem Zweck im Etat der Flämischen Gemeinschaft eröffneten Fonds zu überweisen haben, während für die Universitäten eine solche Verpflichtung nicht vorgeschrieben ist, hat er aus jenen Gründen, die in der Beantwortung des von einer Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung ausgehenden Klagegrunds dargelegt worden sind, die durch Artikel 17 §4 der Verfassung gewährleistete Gleichheit der Unterrichtsanstalten vor dem Dekret nicht verletzt.

2.B.11. Da die Klagen auf Nichtigerklärung des Artikels 19 2° und 3° des Dekrets vom 20. Dezember 1989 zurückzuweisen sind, sind auch die Klagen auf Nichtigerklärung des Artikels 23 3°, der sich nämlich auf die Festlegung des Inkrafttretens des Artikels 19 auf den 1. September 1990 beschränkt und an sich übrigens nicht beanstandet wird, zurückzuweisen.

Aus diesen Gründen :

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 4. Juli 1991.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

J. Delva
